

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	48=68 (1902)
Heft:	50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 13. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Banno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüro's und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht. — Zum Kampf der Infanterie gegen Artillerie. — Zur Belastung der Infanterie. — Schweizerisches Ski-Rennen Glarus. — E. Capitaine und Ph. von Hertling: Die Kriegswaffen. — Eidgenossenschaft: Entlassung. — Botschaft betreffend Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen. — Ernennungen. — Offiziersgesellschaft Frauenfeld. — Ausland: Deutschland: Nachruf für Friedrich Krupp. — Frankreich: Zuaven-Regimenter. Russland: Reglement für die Beförderung zum Stabsoffizier.

Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht.

Ziemlich gleichzeitig haben wir im Anschluss an unsere eigenen Auslassungen in Nr. 48 unserer Zeitung drei Zusendungen erhalten, die wir hiermit unseren Lesern zur Kenntnis bringen. Der Wert derselben liegt nicht allein in dem Interessanten und Richtigen, das sie aussprechen, er liegt in höherem Masse noch darin, dass sie als symptomatische Erscheinung aufgefasst werden müssen; diejenigen, die nach den Mitteln suchen, um ernste Auffassung der militärischen Pflicht im Allgemeinen und der militärischen Disziplin im Besondern tatsächlich zum Allgemeingut unserer Bürger im Wehrkleide zu machen, diese haben heute nicht mehr zu fürchten, was ihnen früher geschah. Man spricht heute nicht mehr bloss von der Disziplin, man will sie in Wirklichkeit haben.

Die erste dieser Zusendungen, die wir in der Reihenfolge, wie sie uns zukamen, bringen, röhrt von einem jungen Offizier her; die andere von einem Herrn, der nicht mehr dienstpflichtig ist, und die dritte, der Artikel der „Amerikanischen Schweizer-Zeitung“ vom 22. November, wurde uns gesendet von einem Bürger, der der Armee nicht angehörte.

I.

Ein trauriges Schauspiel hat vor dem Genfer Militärgericht seinen Abschluss gefunden. 17 pflichtvergessene Unteroffiziere und Soldaten unserer Armee haben eine verdiente Strafe erhalten. Ob sie eine strengere Bestrafung verdient hätten, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall musste es sich hier darum handeln, für alle Zeiten ein warnendes Exempel zu statuieren. Unbarmherzig! Frei von jeder Sentimentalität! Frei von jeder auch noch so geringen Rücksichtnahme auf die Stimmfähigkeit unserer Wehrmänner! Ein Soldat, der es wagt,

von der Stimme seines Gewissens zu reden, von seinem Pflichtgefühl zu faseln und dabei vergisst, dass er durch seine Bestrafung vielleicht seine Familie ins Elend gebracht hat, ist ein Heuchler, ein pflichtvergessener Tropf.

Die ganze Erscheinung, wie sie uns durch das Genfer Militärgericht dargeboten wurde, muss tiefer zu denken geben. Mit der Bestrafung der Schuldigen ist wohl ihr Vergehen gesühnt; aber noch lange nicht sind damit die viel tiefer liegenden Ursachen beseitigt. Das Krebs-übel bleibt bestehen.

Das erste, was dieses Militärgericht markant macht, ist die Massenhaftigkeit, mit der einem Marschbefehle nicht Folge geleistet wurde. Allerdings sind nur 17 als eigentlich Schuldige befunden und bestraft worden. Aber über 200 andere, von denen gewiss der grössere Teil auch verdient hätte, bestraft zu werden, mussten, wie es scheint, aus Mangel an genügenden Beweisen leider laufen gelassen werden. Das zweite, was uns sofort in die Augen fällt, ist der Umstand, dass es nicht bloss gemeine Soldaten waren, die dem Marschbefehl nicht Folge leisteten, sondern auch eine relativ grosse Zahl von Unteroffizieren. Und das gerade ist das misslichste! Das Ganze aber zeigt uns, wie wenig in unsrer Armee noch jenes militärische Pflichtbewusstsein, jener einzige militärische Geist vorhanden ist, der einen Mann zum Soldaten macht. Es gibt nur eine Disziplin, nämlich eine gute. Ein Soldat ohne militärisches Pflichtgefühl ist kein Soldat; ein Unteroffizier ohne solches geradezu ein Greuel.

Aber haben nicht, wie aus der Schlusskritik des Departementschefs hervorgeht, die diesjährigen Manöver ähnliche Früchte gezeitigt? Nämlich einerseits bei einer Anzahl von subalternen Offizieren, und was wohl von unserm Unteroffizierskorps vielfach gesagt werden muss, einen Mangel an Autorität, andererseits das natürliche Gegenstück dieser Thatsache, eine stellenweise bedenkliche Disziplin der Untergebenen. Und macht man nicht diese Wahrnehmungen fast in jedem Wiederholungskurs, in jedem Manöver? Das tritt hervor in kleinen, dem Laien un wesentlichen scheinenden Dingen, wie in grossen. Die Leistung des militärischen Grusses gegenüber den Oberen soll zu den un wesentlichen schein-